

Sonderfragen bei Auslandsbezug

Sachverhaltskonstellationen

Fälle eines Auslandsbezugs können in unterschiedlicher Gestalt vorliegen:

- Zum einen kann der Verstorbene, um dessen Bestattung es geht, ein ehemals im Ausland Lebender sein.
- Zum anderen kann es sein, dass der Bestattungsbereite oder ein anderer Bestattungspflichtiger seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat.
- Ferner kann der Tod im Ausland eingetreten sein, die Bestattung soll jedoch im Inland stattfinden.
- Oder aber die Bestattung eines im Inland Verstorbenen soll im Ausland stattfinden.

Die Unterscheidung Inland/Ausland gewinnt dann in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen ist der Frage nachzugehen, ob das deutsche Sozialhilferecht auf den Sachverhalt überhaupt Anwendung findet, zum anderen geht es darum, welche Behörde in Deutschland örtlich zuständig ist und schließlich auch ob die durch den Transport des Leichnams zum Bestattungsort eventuell entstehenden Mehrkosten nach § 74 SGB XII erstattungsfähig sind.

Geltungsbereich des § 74 SGB XII

Die Bestimmung des § 74 SGB XII gilt – wie die anderen Bestimmungen des SGB XII auch – für alle Deutschen, die ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ (gA, vgl. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB-AT) oder bei Ermangelung dessen ihren „tatsächlichen Aufenthalt“ (tA) in Deutschland haben, ferner für Deutsche, die sich im Ausland aufhalten (§ 24 SGB XII) und für Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten (§ 23 SGB XII).

Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist grundsätzlich der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten (§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Jedoch enthält § 98 Abs. 3 SGB XII eine Sonderregelung. Danach ist in den Fällen des § 74 der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete, in den anderen Fällen der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Für die Fälle, in denen der Verstorbene bis zu seinem Tode keine Sozialhilfe bezogen hatte und der Sterbeort auch nicht in Deutschland liegt, besteht eine Regelungslücke im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit für Bestattungskosten, wenn der Tod im Ausland eingetreten ist. Diese Regelungslücke wird in der Literatur und Rechtsprechung dahingehend geschlossen, dass in den Fällen, in denen keine Sozialhilfe bis zum Tode geleistet wurde und der Sterbeort im Ausland liegt, aber eine Bestattung in Deutschland vorgenommen werden soll, der Träger der Sozialhilfe des tatsächlichen Aufenthaltsorts des Bestattungspflichtigen örtlich zuständig ist (vgl. Grube, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 3. Aufl., § 74 Rn. 47; Schoch, in: LPK SGB XII, 8. Aufl., § 98 SGB XII Rn. 42 unter Hinweis auf OVG Hamburg, Urteil vom 21.02.1992, Az. Bf IV 44/90).

Wegen der weiteren Einzelheiten zur örtlichen Zuständigkeit vgl. die Ausführungen unter 11/10.1.3 „Verfahrensvorschriften“.

Allerdings steht die Regelung des § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB XII im Konflikt mit der des § 98 Abs. 3 SGB XII. Diese Norm bestimmt – vom Wortlaut her in gleicher Weise ausschließlich – die Zuständigkeit für die Gewährung von Bestattungskosten dergestalt, dass zuständig zunächst der Träger der Sozialhilfe ist, der laufende Leistungen gegenüber dem Verstorbenen erbracht hat. Ergibt sich daraus keine Zuständigkeit, wird an den Sterbeort angeknüpft.

Zuständig sein dürfte danach in aller Regel ein örtlicher Träger der Sozialhilfe. Und selbst wenn es ein überörtlicher Träger sein sollte, wäre es Zufall, wenn die Zuständigkeit auf denselben Träger der Sozialhilfe fallen würde wie nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SGB XII. Das SGB XII hat einen solchen Fall, in dem Bestattungskosten an einen Hilfeempfänger im Ausland geleistet werden sollen, mithin nicht vorgesehen (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2013, Az. L 2 SO 3798/12, ZFSH/SGB 2014, 107 = FEVS 65, 518).

Zusatzaufwand

Stirbt ein Deutscher im Ausland und soll sein Leichnam in Deutschland bestattet werden, so sind die Transportkosten ins Inland aus Sozialmitteln zu übernehmen. Hintergrund dieser Rechtslage ist, dass der sozialhilferechtliche Anspruch aus § 74 SGB XII nicht (nur) das Ziel hat, für den Verstorbenen eine würdige Bestattung zu ermöglichen, sondern seiner sozialhilferechtlichen Natur entsprechend vor allem die Funktion, dem bedürftigen Hinterbliebenen die Kostentragung abzunehmen.

Seit des Inkrafttretens des § 98 Abs. 3 SGB XII hat sich die Rechtslage gegenüber der davor geltenden des § 97 Abs. 3 BSHG grundlegend geändert. Heute ist es ohne jegliche Bedeutung, ob der Tod im Ausland dort wegen eines ständigen oder ob er anlässlich eines nur vorübergehenden dortigen Aufenthalts dort eingetreten ist. Angesichts der besonderen Bedarfsstruktur des Kostenübernahmeanspruchs gemäß § 74 SGB XII kommt es allein darauf an, wo der „maßgebliche Bedarf“ auftritt.

Dies ist der Ort, an dem sich der nach der Sozialhilfeleistung Hilfesuchende seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ (gA, vgl. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB-AT) oder bei Ermangelung dessen ihren „tatsächlichen Aufenthalt“ (tA) innehat. Seine Pflicht, sich als Pflichtiger der Bestattung seines Angehörigen anzunehmen, ist unabhängig davon gegeben, ob der Verstorbene zuvor mehr oder weniger lange im Ausland gelebt hat, wo die Bestattung stattfinden soll oder stattgefunden hat oder ob der Verstorbene vor seinem Tode im Sozialhilfebezug gestanden hatte.

Sterbeort und/oder Bestattungsort sind somit für das Bestehen eines sozialhilferechtlichen Anspruchs zunächst ohne jegliche Bedeutung; die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich allein nach den Verhältnissen beim Bestattungspflichtigen.

Anders sieht es indes bei der Frage aus, ob die Überführungskosten vom Inland zur Beisetzung im Ausland sozialhilferechtlich anzuerkennen sind. Dies wird in der Regel zu verneinen sein. Nach der Öffnung des Friedhofswesens auch für ehemals als exotisch geltende Bestattungsformen werden die Fälle, in denen eine den religiösen Forderungen genügende Beisetzung in Deutschland unmöglich ist, selten geworden sein.

Damit ist die Übernahme aus Sozialhilfemitteln ausgeschlossen (vgl. SG Duisburg, Urteil vom 27.03.2014, Az. S 52 SO 64/13; ähnlich SG Lüneburg, Urteil vom 12.05.2011, Az. S 22 SO 19/09, ZfF 2012, 132 = KirchE 57, 390): Die Kosten einer Auslandsbestattung zählen nicht zu den erforderlichen Kosten iS des § 74 SGB 12. Dies betrifft insbesondere die Überführungs-, Transport- und Beisetzungskosten nach örtlichen Gepflogenheiten.

Da eine Beisetzung auf einem islamischen Friedhof in Deutschland möglich und zumutbar ist, ist eine sozialhilferechtliche Erforderlichkeit der Beisetzung in der Türkei zu verneinen (ebenso OVG Hamburg, Urteil vom 21.02.1992, Az. Bf IV 44/90, FEVS 43, 66). Eine Beisetzung im Inland ist auch nicht unüblich, wie die nennenswerte Zahl islamischer Friedhöfe in Großstädten gerade zeigt. Der islamische Glaube gebietet dabei nicht zwingend, eine Beisetzung in heimischer Erde vorzunehmen.

Somit kann eine Versagung der Leistungen hierfür die Freiheit der Religionsausübung gemäß Art. 4 Abs. 2 GG nicht verletzen. Denn davon sind alle denkbaren kultischen Handlungen sowie die Beachtung und Ausübung religiöser Gebräuche umfasst (vgl. Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Artikel 4, Rd. 101).